

Auftraggeber:

Name, Vorname, Geburtsdatum / Unternehmen, HR-Nr.

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort / Sitz d. Unternehmens

Telefon, Fax, E-Mail / Ansprechpartner u. Funktion im Unternehmen

I. Auftrag:

Der Auftraggeber betraut die **PROMED2B**, Wilhelm-Külz-Str. 15, 06108 Halle

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt,

auf der Grundlage **nachstehender Regelungen** und **umseitiger Allgemeiner Mandatsbestimmungen** mit (zutreffendes ankreuzen)

- der Vermittlung und Betreuung von Versicherungen für vertragsgegenständliche Risiken und Verträge,
- der Vermittlung und Betreuung von Investment-/Kapitalanlageprodukten (wie z. B. Investmentfonds, Schiffs-/Immobilienfonds, Bausparverträge u. ä.),
- dem Nachweis oder der Vermittlung eines Kreditvertrages

in dem vertragsgegenständlichen Umfang, wie er in der Anlage zu diesem Vertrag beschrieben und in dem protokollierten Auftrag des Auftraggebers dokumentiert wird. Insoweit wird der Auftragnehmer im **Alleinauftrag** tätig; der Auftraggeber wird während der Laufzeit dieses Vertrages keinen weiteren Makler mit der vertragsgegenständlichen Tätigkeit beauftragen.

II. Leistungen des Auftragnehmers: Nach dem Umfang des erteilten Maklerauftrages analysiert der Auftragnehmer die persönliche Finanz- und Versicherungssituation des Auftraggebers, ermittelt den individuellen Vorsorge-, Anlage- und Versicherungsbedarf, erstellt zur Deckung des Bedarfs geeignete Angebote aus dem Produktangebot der mit dem Auftragnehmer kooperierenden Produkthanbieter und vermittelt die jeweiligen Verträge bzw. weist die Gelegenheit zum Abschluss von Finanzierungsverträgen nach. Betreuungsleistungen erbringt der Auftragnehmer grundsätzlich jeweils auf Anfrage des Auftraggebers. Auf Wunsch des Auftraggebers führt der Auftragnehmer alle 12 / 18 / 24 / Monate eine Bestandsbesprechung mit dem Auftraggeber durch. Wird der Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen, übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung zur eigenen Überprüfung eine aktuelle Übersicht zu den bestehenden Versicherungsverträgen.

III. Vergütung: Die Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Auftragnehmer vom jeweiligen Produktgeber. Bei Versicherungen ist sie Bestandteil der Versicherungsprämie. Für den Auftraggeber entstehen daher keine zusätzlichen Kosten, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

IV. Mitwirkung des Auftraggebers: Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über alle Umstände, die für die Risiko-/Bedarfsanalyse und die Erfüllung des Maklerauftrages von Belang sind. Risikoänderungen oder Änderungen seiner persönlichen und finanziellen Lage zeigt er umgehend schriftlich an. **Unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben können Rechtsnachteile für den Auftraggeber nach sich ziehen wie z.B. den Verlust des Versicherungsschutzes oder die Berechtigung des Darlehensgebers, vom Kreditvertrag zurückzutreten oder das Darlehen außerordentlich zu kündigen.**

V. Maklervollmacht: Die Vertretungsbefugnisse des Auftragnehmers gegenüber Versicherern ergeben sich aus der ihr vom Auftraggeber mit gesonderter Urkunde erteilten Vollmacht. Von der Vollmacht wird der Auftragnehmer grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber Gebrauch machen.

VI. Geschäftsabwicklung und Kontaktaufnahme: Zur Vereinfachung der Geschäftsabwicklung erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ausdrückliche, uneingeschränkte Befugnis, ihn **telefonisch, per E-Mail** oder **Fax** zu kontaktieren, auch um ihn neben den betreuten Verträgen über weitere Produkte zur Deckung seines möglichen Bedarfs informieren zu können. Diese Befugnis kann durch den Auftraggeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Von dem Schriftverkehr zwischen dem Produkthanbieter und dem Auftraggeber erhält der Auftragnehmer jeweils eine Kopie. Ebenso informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer über seinen Schriftwechsel mit dem Produkthanbieter.

VII. Laufzeit, Kündigung: Dieser Vertrag beginnt am/...../..... und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Außerhalb der Vermittlung und Betreuung von Versicherungen und Investmentfonds endet der Maklerauftrag jeweils mit dem Zustandekommen des vermittelten/ nachgewiesenen Geschäfts. Näheres regelt § 7 der Allgemeinen Mandatsbestimmungen.

Dieser Vertrag endet im Verhältnis zu dem Kooperationspartner, sobald dessen Tätigkeit für den Makler endet. Der Makler unterrichtet den Auftraggeber über das Ausscheiden und stellt die weitere Betreuung des Auftraggebers sicher.

Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt der Kundenerstinformation, einer Ausfertigung dieses Vertrages, der Vollmacht und der Vertragsanlage (Ziffer I).

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Widerrufsrecht: Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vertragsschluss in Textform widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Widerruf gilt § 7 der Allgemeinen Mandatsbestimmungen. Im Übrigen gilt der Maklervertrag als nicht geschlossen. Der Widerruf lässt den Bestand etwaiger geschlossener Hauptverträge unberührt.

Ort, Datum

Auftraggeber

Allgemeine Mandatsbestimmungen

§ 1 Status

1. Der Auftragnehmer ist ein Maklerunternehmen i. S. des § 59 Abs. 3 VVG, 93 HGB, das weder vertraglich noch sonst wie an einen Versicherer gebunden ist und als unabhängiger Versicherungsmakler die Interessen des Auftraggebers vertritt. Der Kooperationspartner ist von dem Makler mit der Betreuung des Auftraggebers betraut und nimmt dessen Aufgaben gegenüber dem Auftraggeber wahr, soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Pflichten und Befugnisse

1. Entsprechend des Umfangs des erteilten Maklerauftrages wird der Auftragnehmer im

1.1 Versicherungsgeschäft

1.1.1 den Bedarf, vertragsgegenständliche Risiken zu versichern, auf Grund einer Risikoanalyse nach den Angaben des Auftraggebers ermitteln;

1.1.2 den Versicherer aus dem Kreis der mit dem Auftragnehmer direkt oder indirekt (z.B. über Abwicklungsplattformen, Maklerpools, Assekuradeure oder andere Dienstleister) kooperierenden Gesellschaften, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen sind und ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben, auswählen;

1.1.3 dem Auftraggeber bedarfsgerechte Versicherungen aus dem Angebot der Gesellschaften vermitteln;

1.1.4 die im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem Auftraggeber vereinbarten Kriterien für die Auswahl des Versicherers und des Versicherungsprodukts beachten;

1.1.5 in dem vom Auftraggeber gewählten Turnus (Ziff. II dieses Vertrages) oder auf dessen zwischenzeitliche Anfrage hin die vertragsgegenständlichen Risiken und Verträge überprüfen und den Auftraggeber über eine etwaige erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Konditionen beraten;

1.1.6 dem Auftraggeber, soweit die turnusmäßig vereinbarte Bestandsbesprechung von ihm nicht wahrgenommen wird, auf dessen Anforderung eine Übersicht zu den bestehenden Versicherungsverträgen zum Zwecke der eigenen Überprüfung übermitteln;

1.1.7 den Auftraggeber im von diesem gemeldeten Schadenfall unterstützen und ggf. erforderliche Verhandlungen mit dem Versicherer führen.

1.2 Investment-/Kapitalanlagegeschäft

1.2.1 ein Anleger- und Bedarfsprofil des Auftraggebers erstellen;

1.2.2 auf Basis des Anlegerprofils ein individuelles Konzept für Vermögensplanung und -anlage erarbeiten - die Anlageberatung und/oder -vermittlung bezieht sich ausschließlich auf Investmentfonds, Empfehlungen zur Risikodiversifizierung mit Fonds sowie strukturierte Kapitalanlagen;

1.2.3 den Produktanbieter aus dem Kreis der mit dem Auftragnehmer direkt oder indirekt (Investment-/Abwicklungsplattformen) kooperierenden Produktanbieter auswählen und die vom Auftraggeber ausgewählten Anlageprodukte vermitteln;

1.2.4 die im Rahmen der Bedarfsermittlung vereinbarten Kriterien und Merkmale des Anlegerprofils bei der Auswahl der Produktanbieter und der Produkte beachten;

1.2.5 den Auftraggeber in dem von ihm gewählten Turnus (Ziff. II dieses Vertrages) oder auf dessen zwischenzeitliche Anfrage hin über etwaige Anpassungen oder Neuordnungen seines Kapitalanlagebestandes beraten.

1.3 Finanzierungsgeschäft

1.3.1 den Finanzierungsbedarf des Auftraggebers auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers ermitteln, ggf. einen bestehenden Kreditvertrag im Hinblick auf die Konditionen prüfen und ein geeignetes Finanzierungskonzept erstellen;

1.3.2 den Kreditgeber aus dem Kreis der mit dem Auftragnehmer direkt oder indirekt kooperierenden Unternehmen auswählen und sich bemühen, dem Auftraggeber den Kredit zu vermitteln;

1.3.3 den Auftraggeber bei der Erlangung der Finanzierung unterstützen und gegebenenfalls erforderliche Verhandlungen mit den Kreditgebern führen.

2. Die Vermittlung von Versicherungen und von Investment-/Kapitalanlagen sowie die Vermittlung oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrages obliegen dem Auftragnehmer als Hauptleistung, die übrigen Leistungen stellen Nebenleistungen dar.

3. Produktgeber, die ihre Produkte ohne Einschaltung von Vermittlern anbieten oder grundsätzlich nicht mit Maklern zusammenarbeiten oder dem Auftragnehmer keine Vergütung gewähren, werden vom Auftragnehmer bei der Beratung, Angebotserstellung und Betreuung nicht berücksichtigt, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart.

4. Der Auftragnehmer dokumentiert die Beratungsleistung und, soweit eine Änderung des vertragsgegenständlichen Umfangs der betreuten Versicherungsrisiken/-verträge vereinbart wird, den dementsprechenden Auftrag des Auftraggebers (Beratungsprotokoll); der Auftraggeber erhält eine Kopie des Beratungsprotokolls (§ 5 Abs. 4 dieses Vertrages). Ergebnisse oder Zwischenergebnisse seiner Bemühungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen besonderen Wunsch hin mit.

5. Der Auftragnehmer ist befugt Abwicklungsplattformen, Maklerpools, Assekuradeure und anderer andere Dienstleistungsunternehmen einzuschalten, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Vergütung

Der Anspruch auf Vergütung besteht, solange der jeweilig vermittelte Vertrag läuft. Wird der Maklervertrag gekündigt, bleibt der Vergütungsanspruch hierdurch grundsätzlich unberührt, es sei denn, der Auftraggeber kündigt aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Auftragnehmers.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Parteien sind gehalten, über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Umstände, auch über das Vertragsende hinaus, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Zweck und die Durchführung des Vertrages dem nicht entgegenstehen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für den Auftragnehmer nicht gegenüber verbundenen Unternehmen oder eventuellen Rechtsnachfolgern.

§ 5 Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Entsprechend des Umfangs des erteilten Maklerauftrages informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer vollständig und wahrheitsgemäß über seine Versicherungs-, Anlage- und Finanzierungswünsche/-bedürfnisse sowie über alle für die Beurteilung seiner Versicherungs-, Vorsorge- und Vermögenssituation, die Erstellung des Bedarfsprofils, die Feststellung der Risikoneigung und die Erarbeitung eines Lösungskonzepts relevanten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dazu gehört auch die Information über bereits bestehende oder angebahnte Verträge. Diesbezüglich stellt er die in seinem Besitz vorhandenen Unterlagen oder entsprechende Kopien zur Verfügung.

2. Unverzüglich informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich oder per E-Mail/Fax über eine Änderung der betreuten Versicherungsrisiken und seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie über die Aufgabe seiner Finanzierungsabsicht, eine anderweitige Kreditaufnahme oder sonstige Umstände, die für den bestehenden oder beantragten Versicherungsschutz oder die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss des gewünschten Darlehensvertrages von Belang sind.

3. Im Falle der Verletzung der Informationsobliegenheiten ist der Auftragnehmer berechtigt, den Maklerauftrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

4. Der Auftraggeber unterzeichnet das Beratungsprotokoll (§ 2 Abs. 4 dieses Vertrages) und prüft dieses auf Vollständigkeit und inhaltliche und sachliche Richtigkeit. Einwände gegen das Beratungsprotokoll wird er innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls geltend machen.

§ 6 Haftung

1. Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln ein, sofern ihm nicht die Verletzung von Pflichten zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Zu den Kardinalpflichten zählen die in § 2 Ziff. 1.1.1. bis 1.1.4, 1.2.1 bis 1.2.4 und 1.3 genannten Pflichten.

2. Die Haftung für einen vom Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden ist auf den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung je Schadenfall begrenzt. Im Übrigen ist diese Haftung auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden infolge der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit.

4. Erscheint dem Auftraggeber die Haftungssumme der für den Auftragnehmer bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nicht ausreichend, räumt der Auftragnehmer ihm die Möglichkeit ein, durch Erhöhung der Deckungssumme in der vom Auftraggeber gewünschten Höhe und gegen Erstattung der Mehrkosten vorzusorgen, vorausgesetzt, der Versicherer ist mit der Höherversicherung einverstanden. Lehnt der Versicherer des Auftragnehmers die Höherversicherung ab, spricht der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine Empfehlung für einen anderen Versicherer aus, soweit mit vertretbarem Aufwand ein zeichnungswilliger Versicherer zu finden ist.

5. Für Schäden infolge Obliegenheitsverletzung des Auftraggebers steht der Auftragnehmer nicht ein. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, weil er den Auftragnehmer unzureichend unterrichtet hat.

§ 7 Beendigung, Teilbeendigung

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang wirksam; gleiches gilt für die Teilkündigung einzelner Bereiche des Auftragsgegenstandes der Ziff. I dieses Vertrages sowie hinsichtlich der Betreuung einzelner Versicherungsrisiken und Verträge. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2. Im **Versicherungsgeschäft** endet der Maklerauftrag ohne dass es einer Kündigung bedarf hinsichtlich der Risiken, für die eine Versicherung nicht binnen sechs Wochen nach Deckungsanfrage bei den Versicherern zu Stande gekommen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Versicherer die Deckung des Risikos abgelehnt und der Auftragnehmer nachweislich zwei weitere Versicherer erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern. Hat der Auftragnehmer eine vorläufige Deckung eingeholt, gilt § 7 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages entsprechend für den Fall, dass ein Hauptvertrag nicht zustande kommt.

3. Wird ein nicht vom Auftragnehmer vermittelter Versicherungsvertrag, der auf Wunsch des Auftraggebers künftig vom Auftragnehmer betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur courtagepflichtigen Betreuung für den Auftragnehmer freigegeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, der Maklerauftrag bezogen auf diesen Versicherungsvertrag zu kündigen.

4. Im **Finanzierungsgeschäft** endet der Maklerauftrag ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Abschluss des jeweiligen Geschäfts. Sind Gegenstand des Maklerauftrages verschiedene Finanzierungsvorhaben, endet der Maklerauftrag jeweils bezogen auf das einzelne Vorhaben mit dem Geschäftsabschluss.

5. Der Maklerauftrag endet auch ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn hinsichtlich des Finanzierungsvorhabens ein Kreditvertrag nicht binnen drei Monaten zu Stande gekommen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages gilt entsprechend).

§ 8 Verjährung

1. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in dreizehn Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsgegners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

2. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit sowie vorsätzlich verursachte Schäden.

§ 9 Herausgabe von Unterlagen

1. Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Auftragnehmer neben dem Original der ihm erteilten Maklervollmacht sämtliche Unterlagen an den Auftraggeber herausgeben, die der Auftragnehmer aus der Tätigkeit erhalten hat. Hiervon ausgenommen sind dieser Vertrag, Vertragsergänzungen, Policen-/Nachtragskopien, Beratungsdokumentationen sowie Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist.

2. Der Auftragnehmer behält sich vor, Unterlagen 5 Jahre nach deren Erstelldatum, spätestens nach Ablauf eventuell bestehender längerer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ersetzt frühere Fassungen mit Wirkung ab dem Tag des Abschlusses.

2. Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist dessen Sitz.

3. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Anlage zum Maklervertrag

Maklervertrag vom: _____

Auftraggeber: _____

Der Maklervertrag bezieht sich auf die Betreuung der nachstehenden vertragsgegenständlichen Risiken und Versicherungsverträge sowie auf etwaige Nachversicherungen, die der Auftragnehmer zum Ersatz vertragsgegenständlicher Vorversicherungen vermittelt.

Risiko (Bezeichnung)	<u>(nur auszufüllen, wenn ein bestehender Versicherungsvertrag in die Betreuung übernommen werden soll)</u>	Bei Personen-/Unfallversicherungen: versicherte/zu versichernde Person	Hauptfälligkeit
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		
<input type="checkbox"/> unversichert <input type="checkbox"/> versichert	Versicherer: VS-Nr.:		

Hinweis (vgl. § 7 Abs. 3 der Allgemeinen Mandatsbestimmungen)

Bestehen für die genannten Risiken bereits Versicherungsverträge, die in die Betreuung des Auftragnehmers übernommen werden sollen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Maklerauftrag bezogen auf die einzelne Versicherung zu kündigen, wenn der jeweils vertragsführende Versicherer einer Übertragung des Vertrages in den courtagepflichtigen Bestand des Auftragnehmers nicht zustimmt.

Ort, Datum

Auftraggeber

Der Auftraggeber:

Name, Vorname, Geburtsdatum / Unternehmen, HR.-Nr.

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort / Sitz d. Unternehmens

Telefon, Fax, E-Mail

bevollmächtigt hiermit

1. die PROMED2B, Wilhelm-Külz-Str. 15, 06108 Halle
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt und einen eventuellen Rechtsnachfolger,
1. den Auftraggeber gegenüber Versicherern rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere Willenserklärungen in seinem Namen gegenüber dem Versicherer abzugeben und entgegenzunehmen sowie auch Versicherungsverträge abzuschließen, zu kündigen oder zu ändern;
2. Vertragsbestimmungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen und ergänzende Informationen des Versicherers für den Auftraggeber entgegenzunehmen, die der Versicherer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 7 Abs. 1, 2 VVG) dem Auftraggeber (Versicherungsnehmer) rechtzeitig vor dessen Vertragserklärung auszuhändigen verpflichtet ist;
3. zur Einholung/Erteilung von Auskünften bei/gegenüber Darlehensgebern, Investment-/Kapitalanlagegesellschaften, Bausparkassen, (berufsständischen) Versorgungseinrichtungen, Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern zu bestehenden Darlehensverträgen/Finanzierungsvorhaben, Kapital- und Vermögensanlagen - beschränkt auf diesen Zweck werden hiermit die Vorgenannten bzw. der Auftragnehmer vom Bankgeheimnis und den insoweit relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen befreit;
- 4 die Erteilung von Untervollmachten – die insoweit Bevollmächtigung der **Akkurat Financial Service GmbH**, Hafenweg 22, 48155 Münster, wird hiermit durch den Auftragnehmer sogleich erteilt.

Es entspricht dem **Wunsch des Auftraggebers**, dass der dem Vertragsschluss folgende Geschäftsverkehr zwischen ihm und dem Versicherer, insbesondere die Korrespondenz, in der Weise abgewickelt wird, dass der Versicherer dem Auftraggeber das Original von allen Schriftstücken zusendet und der Auftragnehmer durch eine Kopie hierüber unterrichtet wird, soweit im Einzelfall nicht eine andere Korrespondenzregelung mit dem Versicherer getroffen wird.

Von der Unterrichtung durch Überlassung einer Kopie ausgenommen sind Prämien- oder Beitragsrechnungen des Versicherers. Deckungsbestätigungen oder Angebote zur Vertragsumstellung u. ä. sind ausschließlich an den Auftragnehmer zu übermitteln.

Es entspricht dem **ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers**, dass der Versicherer die direkte Zusendung von Werbematerial, Angeboten etc. an ihn unterlässt.

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform und muss nur gegenüber einem der Bevollmächtigten erklärt werden; er wird erst mit Zugang wirksam.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung:

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, personenbezogene Daten, die ihm mitgeteilt werden oder die den Unterlagen des Auftraggebers zu entnehmen sind, zur Erbringung seiner Leistungen einschließlich des Angebots von Leistungen zu speichern, zu bearbeiten und an Versicherer, Bausparkassen, Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften sowie von dem Auftragnehmer eingeschaltete Dienstleistungsunternehmen (Fondsplattformen, Maklervisitgesellschaften/-pools u. ä.) zur dortigen Verarbeitung und Nutzung zu übermitteln, soweit dies für die Vertragsverwaltung, Bearbeitung von Vertragsangelegenheiten oder die Erstellung von Angeboten erforderlich ist.

Der Auftraggeber willigt darin ein, dass die von dem Auftragnehmer kontaktierten Versicherer Daten, die sich aus den Anträgen oder der Vertragsdurchführung z. B. in Bezug auf Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen usw. ergeben, an andere (Rück)Versicherer und deren Verband weitergeben, soweit dieses zur Beurteilung des Risikos oder der Ansprüche bzw. zur Abwicklung einer Rückversicherung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Verträge erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Auftragnehmer weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- oder Rückversicherer übermittelt werden; an den Auftragnehmer dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit dies zur Vertragsgestaltung/-durchführung erforderlich ist.

Etwas Benachrichtigungen der Unternehmen nach § 33 BDSG sind über den Auftragnehmer an den Auftraggeber zu richten.

Ort

Datum

Auftraggeber